

Gemeindeamt Vandans Eingelangt		
15. April 2025		
Zur Zahlung freigegeben:	Sachlich geprüft:	Rechnerisch geprüft:

Maria Vonbank, LLB
DW: 51239

Zahl: BHBL-II-970-6/2025-3
Bludenz, am 14.04.2025

KUND MACH U N G

gemäß § 37 Abs 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF

Markus Burtscher, Erdbau und Transporte, Vandans, hat mit Eingabe vom 27.03.2025 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung (unter Mitbewilligung GewO und ASchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den GST-NRN 1389/1, 1394, 1392, 1396 und 1399 GB Vandans ange-sucht und entsprechende Projektunterlagen vorgelegt.

Im Rahmen des Vorhabens ist beabsichtigt, auf den oben genannten Grundstücken eine Bo-denaushubdeponie mit einer Fläche von ca 2.000 m² und einer Kubatur von ca 3.020 m³ zu er-richten und die Deponie für die Dauer von ca 1,5 Jahren ab Genehmigung des Vorhabens zu betreiben.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass das beantragte Vorha-ben dem vereinfachten Verfahren gemäß §§ 37 Abs 3 Z 1 iVm 50 AWG 2002 idgF zu unterziehen ist.

Die Beteiligten können die Projektsunterlagen nach telefonischer Vereinbarung bis zum **13.05.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie beim örtlichen Gemeindeamt einse-hen. Nachbarn (§ 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002) können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht durch Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch machen und einwen-den, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorlie-gen. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der Auflagefrist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung.

Gemäß § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 idgF sind „Nachbarn“ ua Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vor-übergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich be-rechtigt sind.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

AMTSTAFEL

angeschl. am: 17. April 2025
abgenommen am: 13. Mai 2025

Maria Vonbank, LLB